

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 36 (1920)

Heft: 27

Artikel: Die Werkzeuge des Heizungsmonteurs

Autor: Mayer, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-581183>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

von Fall zu Fall aufgestellt werden. Daß die Berufsverbände am besten geeignet sind, diese Arbeit auszuführen, ist wohl einleuchtend. Wenn diese Berechnungen von den Behörden als überfekt betrachtet werden, so ist es wohl ebenso selbstverständlich, daß sie ihre Ausführungen dem Verbandsbekannt geben. In guten Treuen kann ja die Auffassung über diesen oder jenen Punkt nicht immer die gleiche sein. Wenn auf beiden Seiten guter Wille vorhanden ist, wird sich eine Verständigung leicht erzielen lassen. Gleich wie bei der Stickereiindustrie die Resultate der Gesamtheit der Beteiligten zu gute kommen, sollen auch bei der Vergabung der Staatsarbeiten die Resultate der Unterhandlungen nicht Einzelnen, sondern der Gesamtheit zu gute kommen. Damit würde das gleiche erreicht, was man in der Stickerei wünscht, daß an Stelle einer sinnlosen, alle Moral untergrabenden Konkurrenz, eine vernünftige Arbeitsergebnung träte, die auf Grund richtiger, loyaler Überprüfung der Berechnungen den Staat vor Übervorteilung schützt und dem Gewerbetreibenden einen Preis sichert, bei dem er existieren und seinen sozialen Pflichten nachkommen kann.

Wir werden nun, gestützt auf den Beschluß des Regierungsrates bezüglich der Mindestlichpreise, neuerdings mit dem Gesuch an den Regierungsrat gelangen, er möchte seine Beamten beauftragen, mit unserem Verband für die hauptsächlichsten Punkte der Berechnungsgrundlagen, die bei jeder Bauausführung wiederkehren, eine Abklärung zu suchen.

Wir hoffen, daß der Regierungsrat auch uns gegenüber den gleichen Standpunkt einnehme, wie der Stickereiindustrie gegenüber und damit ermögliche, daß an Stelle des steten, gegenseitigen Mißtrauens einmal Verständnis und Vertrauen trete“.

Man wird zugeben müssen, daß diese Ausführungen einen guten Kern enthalten. Immerhin darf auch der Gewerbeverband nie aus dem Auge lassen, daß die allgemein gültige Schablone bei den verantwortlichen Organen immer das Gefühl erweckt, besonders günstige Umstände seien dabei nicht berücksichtigt und vereinzelte ungünstige Umstände allgemein und überall eingerechnet worden. Die Verhältnisse in der Stickereiindustrie darf man nicht restlos mit denjenigen im Baugewerbe vergleichen. Während im ersten Fall die Frachten, Unkosten usw. annähernd gleich sind im ganzen Arbeitsgebiet, trifft das im Baugewerbe nicht so häufig zu. Wir erwähnen beispielsweise nur die Kosten für Kies und Sand, Backsteine, Sandsteine aus einheimischen Brichen, Pflastersteine aus dem Borarlberg usw. Jedem Laien

leuchtet ein, daß an Bauplätzen, die unmittelbar „an der Quelle“ sitzen, weniger hohe Baupreise für diejenigen Arbeiten gelten müssen, bei denen für die Baumaterialien weniger Frachtauslagen gerechnet werden müssen. Oder sollen bei Bauplätzen mit Geleiseanschluß nicht geringere Einheitspreise gelten als bei Bauten weitab von der Bahn und mit großen Zufahrtkosten? Sobald man auf solche, rein örtliche Verhältnisse abstellt, wird man nach und nach sich auf einem richtigen Ziel treffen; will man aber im ganzen Kanton über einen Leist schlagen, so läuft der Gewerbebestand Gefahr, daß die verantwortlichen Staats- und Gemeindeorgane, zur „Nachprüfung der Angebote“, die Arbeiten in eigener Regie ausführen lassen. Über solche Regiearbeiten einmal einiges in einem nächsten Artikel.

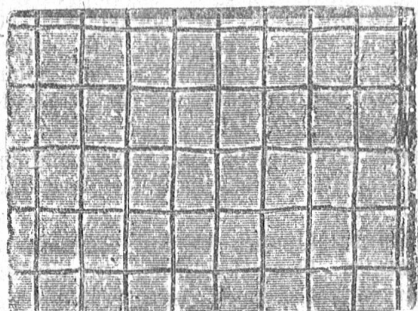
Die Werkzeuge des Heizungsmonteurs.

Von G. Mayer, Herrsching.

Der moderne Heizungsmonteur führt eine Werkzeugkiste mit allen Werkzeugen für Heizungsinstallation bei sich. Der Monteur hat über das erhaltene Werkzeug ein genaues Verzeichnis, und ist es seine Pflicht alle Abend das Werkzeug zu kontrollieren und abzuschließen. Selbstredend muß der Monteur die größte Sorgfalt und Sauberkeit auf sein Werkzeug verwenden, denn die Installationswerkzeuge stellen heute einen hohen Wert dar. Man greift nicht zu hoch, wenn man den Wert eines kompletten Werkzeuges, das ein Obermonteur für seine Kolonne erhält, auf zirka 10,000 Franken schätzt. Natürlich muß dieses Werkzeug alle Geräte zc. umfassen, welche der Monteur auf einer Heizungsanlage irgendwie braucht. Stellen wir den Inhalt einer Werkzeugkiste einmal nachstehend auf. Eine gut ausgerüstete Kolonne muß folgendes Werkzeug bei sich führen:

3 Schneidkluppen in den gangbarsten Größen; 6—8 Rohrzanzen von 1/2“ bis 4“; 2 Kettenrohrzanzen; 3 Rohrschneider mit drei Rädchen, sowie mit Erbsenschneider; 2 Metalljägebogen mit je 6 Stück Erbsenjägeblättern; 3 verschiedene Hämmer; diverse Meißel (Flach-, Kreuz-, Schrot- und Steinmeißel); diverse Körner und Durchschläge, Schraubenzieher, Kesselträger zc.; Flach-, Rund-, Halbrund-, Schrubb- und Dreikantseifen; diverse Schraubenschlüssel, Engländer, Drahtbürsten, Radiatorwerkzeug, verstellbare Windeisen, Rohrfräser, Bohrfarren, Bohrwinden, Brustkeiler, Handbohrmaschine, Rohrrecht-

Das beste Drahtglas ist unstreitig St. Gobain, dasjenige von



Offizielle Untersuchungen ergaben das beste Resultat für das Drahtglas von St. Gobain.

weil es sich bei Bränden, im Frost, bei Schnee und Eis und in der Sonnenhitze, also gegen alle Witterungseinflüsse überall gut bewährt hat.

Beste Referenzen vom In- u. Auslande stehen zu Diensten über dessen Verwendung bei Bahnhofshallen, Fabriken, Lichtböfen etc.

Spiegelglas

durchsichtiges, zu feuersicheren Abschlüssen, hell und schön, empfehlen

Die Vertreter:

6115

Ruppert, Singer & Cie., Zürich

Glashandlung

Kanzleistrasse 53/57

liefern dasselbe schnell und billig ab Hütte und halten für kleineren Bedarf gut assortiertes Lager. Telephone 717

und Rohrbiegeapparat, Wasservage, Alligator Schlüssel, Blitzzangen, Brennerzangen, Wassereimer, Beißzange, Feuerzangen; sodann eine Feldschmiede, mindestens eine Werkbank mit Rohr- und Stangenschraubstock, sowie ein Arbeitsgeräte (Pionier); ferner Kleinigkeiten, wie Dellkanen, Holzbohrer u. c.

Bei ganz großen Montagen führt man auch Siederohrdichtmaschinen und Universalflanschenwalzen in der erforderlichen Größe bei sich, außerdem eine fahrbare autogene Schweiß- und Schneidanlage.

Wir ersehen aus obigem, welche umfangreiche Werkzeuge zu einer richtigen Montage gehören und welcher Wert heute in den Werkzeugen und Werkzeugmaschinen steckt, brauche ich wohl kaum nochmals zu bemerken. Es ist deshalb von großer Wichtigkeit, daß eine Heizungsfirma äußerst darauf sieht, daß ihre Monteure das Werkzeug schonend behandeln.

Die wichtigste Arbeit für den Heizungsmonteur bei einer Anlage bildet, neben der gründlichsten Orientierung über die ganze Anlage bis in die kleinste Nuffe hinein, das Gewindschneiden und das Rohrbiegen.

Heute hat man ja auch Gewindeschneidmaschinen für Hand- und Kraftbetrieb, ebenso Rohrbiegeapparate. Die Gewindeschneidmaschinen kommen hauptsächlich in den Zentralheizungsabriken zur Aufstellung, zur Fabrikation von Rippel, Doppelnippel, Langgewinde u. c.

Ueber die weiteren Werkzeuge und Maschinen in der Zentralheizungsbranche können wir hier nicht berichten, da wir nur über die Montagewerkzeuge sprechen wollten.

Verbandswesen.

Geschäftsstelle für gemeinnützigen Wohnungsbau. Der Schweizerische Verband zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues teilt mit: In den Arbeitsausschuß des Verbandes ist neu eingetreten der Bundesratsdelegierte Herr Nationalrat Ingenieur F. Rothpletz, Direktor des eidgenössischen Amtes für Arbeitslosenfürsorge. Zum Zentralsekretär des Verbandes wurde an Stelle des zurückgetretenen Dr. Ingenieur H. Weber gewählt Rechtsanwalt R. Wächter, Zürich, bisher Direktor des zürcherischen Lebensmittel- und Arbeitslosenfürsorgeamtes. Der Zentralsekretär verwaltet die Geschäftsstelle des Verbandes in Zürich. Als technische Konsultanten der Geschäftsstelle stellen sich zur Verfügung: Architekt Herter, Stadtbaumeister, Zürich; Architekt Oberle, Adjunkt des Stadtbaumeisters, Zürich; Ingenieur Vier, Vorsteher des Heizamtes der Stadt Zürich; Ingenieur Furrer, Inspektor des Gesundheitsamtes und der Feuerpolizei der Stadt Zürich. Die Bureau der Geschäftsstelle befinden sich nunmehr im Verwaltungsgebäude Flöbergasse 15, Zürich 1. Die Geschäftsstelle besorgt neben der Wahrung der allgemeinen Verbandsinteressen die technische, wirtschaftliche und juristische Beratung der Verbandsmitglieder (Kantone, Städte und Gemeinden, Genossenschaften, industrielle und kaufmännische Firmen, Private) hinsichtlich des gemeinnützigen Wohnungsbaues.

Die Sektion Zürich des Verbandes veranstaltet vom 2. Oktober bis 7. November 1920 im Gewerbeuseum von Zürich eine Ausstellung über „Baustoffe und Baumaterialien“.

Für die Freiheit des Handels und des Gewerbes wurde vom Schweizerischen Detaillistentag folgende Resolution angenommen: Der schweizerische Detaillistentag vom 19. September 1920 in Lausanne, in Erwägung: 1. Daß Eingriffe des Staates in unser Wirtschaftsleben während der Kriegszeit für die Ermöglichung einer gedeihlichen wirtschaftlichen Tätigkeit unseres Volkes und dessen Ernährung angezeigt waren. 2. Daß für die

Überwindung der kommenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten der gute Wille und die Mitarbeit aller auf dem bürgerlichen Boden stehenden Volksteile notwendig ist, und 3. Daß dieser gute Wille nur dann mit Bestimmtheit vorausgesetzt werden kann, wenn alle nicht absolut notwendigen Eingriffe des Staates in die freie Wirtschaft und insbesondere der Ausbau der staatlichen und kommunalen Betriebe von Bedarfsartikeln in der Folge unterbleiben, beschließt: Es sei gestützt hierauf den Bundesbehörden die Aufhebung der nicht absolut notwendigen Kriegsmaßnahmen zu verlangen und zum Schutze des Privateigentums und der wirtschaftlich selbständigen Volkskreise eine gemeinsame Aktion allen mittelständischen Gruppen anzustreben.

Arbeiterbewegungen.

Das Schiedsgericht für das schweizer. Schreiner-gewerbe hat in der Angelegenheit des Lohnkonfliktes zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in Anbetracht der Tatsache, daß heute ein Gesamtarbeitsvertrag vom 23. September 1919, gültig bis September 1921, zu Recht besteht und infolgedessen einzig und allein die seit Vertragsabschluß beziehungsweise seit der letzten Lohnerhöhung im Monat April 1920 eingetretene Verteuerung der Lebenshaltung für eine Lohnerhöhung maßgebend sein kann, und im Bewußtsein, daß heute eine gewisse Verteuerung eingetreten ist und in nächster Zeit Zeit noch zu erwarten ist, für das ganze Vertragsgebiet eine Lohnerhöhung von 8 Rp. pro Stunde ausgesprochen. Diese Erhöhung soll am 25. Oktober in Kraft treten.

Verkehrswesen.

Schweizer Mustermesse in Basel. Der Regierungsrat hat heute auf den Bericht der regierungsrätlichen Delegation im Organisationskomitee der Schweizer Mustermesse den Grobratsbeschluß vom 26. Februar 1920 über die Organisation der Schweizer Mustermesse auf 1. Okt. 1920 in Kraft erklärt. Er ernannte ferner die Vertreter des Kantons in den Organen der zu gründenden Mustermesse-Genossenschaft und wählte zum Präsidenten des Verwaltungsrates Regierungsrat Dr. Kemmer, bisher Präsident des Organisationskomitees. Weitere Mitglieder des Verwaltungsrates sind die Regierungsräte A. Brenner und Dr. Hauser, Architekt R. Calini, Kaufmann E. Müry-Dietrich, Kantonalbankpräsident B. Sängler und Gewerbeinspektor Dr. W. Strub. Dem Vorstand gehören an Regierungsrat Kemmer als Präsident, ferner Architekt Calini und Kaufmann E. Müry. Der Präsident des Verwaltungsrates wurde zur Einberufung und Leitung der konstituierenden Generalversammlung der Genossenschaft, die noch im Laufe dieses Monats stattfinden dürfte, ermächtigt. Den bisherigen Mitgliedern des Organisationskomitees, das nunmehr aufgelöst ist, wurde der verdiente Dank für die geleisteten Dienste ausgesprochen.

Schweizerische Mustermesse 1921. Die nächstjährige Schweizerische Mustermesse findet in Basel vom 16. bis 26. April 1921 statt.

Britische Handelskammer in der Schweiz. Im Verlaufe des dritten „General Meeting“ der Britischen Handelskammer in der Schweiz wurde beschlossen, unverzüglich das Zentralbureau der Kammer in Basel zu eröffnen und einen ständigen Generalsekretär zu ernennen. Die Abordnung der Kammer (Cahil, Skipworth und Cameron) erstattete einen Bericht über ihre